

**Statuten
Abwasserverband
Seeland Süd**

INHALTSVERZEICHNIS

1. TITEL:	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	4
<i>Artikel 1</i>	<i>Name.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 2</i>	<i>Zweck.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 3</i>	<i>Sitz.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 4</i>	<i>Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>4</i>
<i>Artikel 5</i>	<i>Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 6</i>	<i>Austritt.....</i>	<i>5</i>
<i>Artikel 7</i>	<i>Auflösung des Verbandes.....</i>	<i>5</i>
2. TITEL:	ORGANISATION.....	5
1.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
<i>Artikel 8</i>	<i>Verbandsorgane.....</i>	<i>5</i>
2.	DIE MITGLIEDERGEMEINDEN.....	6
<i>Artikel 9</i>	<i>Zuständigkeit.....</i>	<i>6</i>
3.	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG.....	6
<i>Artikel 10</i>	<i>Zusammensetzung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 11</i>	<i>Ernennung der Delegierten.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 12</i>	<i>Konstituierung.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 13</i>	<i>Einberufung der Sitzungen.....</i>	<i>6</i>
<i>Artikel 14</i>	<i>Öffentlichkeit der Sitzungen / Protokoll.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 15</i>	<i>Beratungen.....</i>	<i>7</i>
<i>Artikel 16</i>	<i>Befugnisse.....</i>	<i>7</i>
4.	DER VORSTAND.....	8
<i>Artikel 17</i>	<i>Zusammensetzung und Wahl.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 18</i>	<i>Vorstandssitzungen.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 19</i>	<i>Befugnisse.....</i>	<i>8</i>
<i>Artikel 20</i>	<i>Kommissionen.....</i>	<i>9</i>
5.	DIE BETRIEBSLEITUNG.....	10
<i>Artikel 21</i>	<i>Zusammensetzung.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 22</i>	<i>Zuständigkeit.....</i>	<i>10</i>
6.	DIE FINANZKOMMISSION.....	10
<i>Artikel 23</i>	<i>Finanzkommission.....</i>	<i>10</i>
7.	DIE REVISIONSSTELLE.....	10
<i>Artikel 24</i>	<i>Wahl.....</i>	<i>10</i>
<i>Artikel 25</i>	<i>Befugnisse.....</i>	<i>10</i>
3. TITEL:	BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN.....	11
1.	DIE VERBANDSANLAGEN.....	11
<i>Artikel 26</i>	<i>Eigentumsverhältnisse.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 27</i>	<i>Anschlusspflicht in den Gemeinden.....</i>	<i>11</i>
2.	BETRIEB DER ANLAGEN.....	11
<i>Artikel 28</i>	<i>Betriebsführung.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 29</i>	<i>Zuleitung der Abwässer.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 30</i>	<i>Pflichten der Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>11</i>
<i>Artikel 31</i>	<i>Kontrollrecht des Verbandes.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 32</i>	<i>Massnahmen.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 33</i>	<i>Haftung der Mitgliedergemeinden.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 34</i>	<i>Andere Haftpflichtige.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 35</i>	<i>Anschlussgesuche.....</i>	<i>12</i>
<i>Artikel 36</i>	<i>Anschlussbewilligung.....</i>	<i>12</i>

4. TITEL FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN	13
1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	13
<i>Artikel 37 Finanzquellen</i>	13
<i>Artikel 38 Grundsätze</i>	13
<i>Artikel 39 Finanzplanung</i>	13
<i>Artikel 40 Verschuldungsgrenze</i>	13
<i>Artikel 41 Initiative und Referendum</i>	14
2. BETRIEBS- UND INVESTITIONSKOSTENVERTEILUNG	14
<i>Artikel 42 Betriebs- und Investitionskosten</i>	14
<i>Artikel 43 Betriebs- und Investitionskostenverteilung</i>	14
<i>Artikel 44 Aktualisierung Betriebskostenverteilungsschlüssel</i>	14
<i>Artikel 45 Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe</i>	15
5. TITEL: INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN.....	15
<i>Artikel 46 Grundsatz</i>	15
6. TITEL: AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ	15
<i>Artikel 47 Aufsicht</i>	15
<i>Artikel 48 Rechtsschutz</i>	15
7. TITEL: SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
<i>Artikel 49 Sprache</i>	15
<i>Artikel 50 Erstmalige Bildung der Organe</i>	15
<i>Artikel 51 Aufhebung</i>	15
<i>Artikel 52 Inkrafttreten</i>	16
8. TITEL: ÜBERGANGSBESTIMMUNG	16
<i>Artikel 53 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 1</i>	16
ANHANG 1	17
<i>Betriebskostenverteilungsschlüssel</i>	17
ANHANG 2	18
<i>Funktionaler Perimeter</i>	18

1. Titel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Name

Unter dem Namen "ABWASSERVERBAND SEELAND SUED (nachfolgend "Verband"), besteht ein Gemeindeverband gemäss den Artikeln 109 ff. des Gesetzes von 25. September 1980 über die Gemeinden (nachfolgend "GG"; SGF 140.1). Die Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung geltend als ergänzendes Recht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft vom 16. August 1989 / 13. September 1989 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Abwasserreinigungen der Region Murten.

Artikel 2 Zweck

- 1) Der Verband bezweckt den Transport und die Reinigung der im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer sowie die Verwertung der aus der Abwasserreinigung anfallenden Energie und Abfälle.
- 2) Der Verband baut, unterhält und betreibt alle Anlagen, die zur zeitgemässen und umweltgerechten Erfüllung der genannten Aufgaben erforderlich sind. Zur Erreichung des Zwecks nach Art. 2 Abs.1 werden neue Infrastrukturen realisiert, namentlich die Erweiterung der ARA Muntelier (nachfolgend: ARA Seeland Süd), sowie den Bau der Anschlussleitungen zwischen Kerzers und der ARA Seeland Süd.
- 3) Der Verband bezweckt die Zusammenlegung des Abwasserverbandes Region Murten und des Abwasserverbandes Region Kerzers.
 - a) Im Hinblick auf die Zweckerfüllung gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 übernimmt der Verband etappenweise auch sämtliche bisherigen Aufgaben, Rechte und Pflichten, Aktiven und Passiven der mit ihm fusionierenden Verbände Abwasserverband Region Murten und des Abwasserverband Region Kerzers.
 - b) Die Übernahmen werden durch Vereinbarungen geregelt, die unter anderem den Zeitpunkt des Übergangs der Zuständigkeiten von den bisherigen auf den neuen Verbandsorgan und den Übergang der finanziellen Belange festlegen.
 - c) Nach vollständigem Abschluss der Übernahmephasen beantragt die jeweilige Delegiertenversammlung zuhanden der betreffenden Mitgliedergemeinden die Auflösung des bisherigen Verbands, wobei die kantonale Genehmigung vorbehalten bleibt.
- 4) Der Verband kann weitere Aufgaben, welche im Zusammenhang mit der Ableitung und der Reinigung von Abwasser stehen, übernehmen.

Artikel 3 Sitz

Der Verband hat seinen Sitz in Muntelier.

Artikel 4 Mitgliedergemeinden

- 1) Folgende Gemeinden sind Mitglied des Verbandes:
Courgevoux, Ferenbalm, Fräschels, Greng, Gurbrü, Kallnach, Kerzers, Meyriez, Mont-Vully, Muntelier, Murten, Münchenwiler, Ried bei Kerzers, Ulmiz, Wileroltigen.
- 2) Bei Gemeindefusionen tritt die fusionierte Gemeinde an die Stelle der bisherigen und übernimmt deren Rechte und Pflichten.
- 3) Weitere Gemeinden können dem Verband beitreten. Die Delegiertenversammlung beschliesst die Modalitäten des Beitritts und legt den Betrag einer allfälligen Einkaufssumme fest.

Artikel 5 Vertraglicher Anschluss / Angebot von Diensten

- 1) Der Verband kann sich durch Vertrag mit Gemeinden, Gemeindeverbänden und mit Dritten zur Reinigung deren Abwässer verpflichten.
- 2) Die Delegiertenversammlung beschliesst den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit Gemeinden und Gemeindeverbänden, mit dem die Dienste des Verbands mindestens zum Selbstkostenpreis angeboten werden.
- 3) Der Vorstand beschliesst Verträge mit privaten Dritten und regelt darin die Bedingungen. Die vertraglich angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Dritte haben keine Mitgliedschaftsrechte. Ihre Mitsprache ist im Anschlussvertrag geregelt.

Artikel 6 Austritt

- 1) Eine Gemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn dies die Fortführung des Verbandes unter den übrigen Gemeinden nicht übermässig erschwert und alle Verbandsaufgaben für die austretende Gemeinde entweder hinfällig geworden sind oder zweckmässiger ausserhalb des Verbandes erfüllt werden können.
- 2) Der Austritt erfolgt unter Einhaltung einer fünfjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres.
- 3) Austretende Mitglieder haben keinerlei vermögensrechtliche Ansprüche gegenüber dem Verband. Sie bezahlen im Austrittsjahr die auf sie entfallenden Kosten der laufenden Rechnung und den auf den sie entfallenden Investitionskostenanteil für die bis zum Zeitpunkt des Austrittes beschlossenen Investitionen.

Artikel 7 Auflösung des Verbandes

- 1) Der Verband kann aufgelöst werden, wenn sein Zweck für alle Mitgliedergemeinden anderweitig sichergestellt ist.
- 2) Die Delegiertenversammlung kann zuhanden der Gemeinden die Auflösung des Gemeindeverbandes beantragen. Die Auflösung erfolgt durch einstimmigen Beschluss der Gemeinden. Der Auflösungsbeschluss ist der zuständigen übergeordneten Instanz zu Genehmigung vorzulegen.
- 3) Das Verbandvermögen wie auch die Verbandsschulden werden gemäss dem letztgültigen Betriebskostenverteilungsschlüssel auf die Mitgliedergemeinden verteilt. Im Übrigen findet Artikel 128 und 129 GG Anwendung.

2. Titel: ORGANISATION

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 8 Verbandsorgane

Der Verband hat die folgenden Organe:

- a) Mitgliedergemeinden
- b) Delegiertenversammlung
- c) Vorstand
- d) Betriebsleitung
- e) Finanzkommission

2. Die Mitgliedergemeinden

Artikel 9 Zuständigkeit

Die Mitgliedergemeinden entscheiden über:

- a) wesentliche Änderungen der Statuten (Artikel 113 Abs. 1 und 1^{bis} GG);
 - b) Ausgaben, gegen die das Referendum verlangt wurde (Art. 123d und 123e GG);
 - c) die Auflösung des Verbandes;
- sowie über die weiteren, vom Gesetz übertragenen Befugnisse.

3. Die Delegiertenversammlung

Artikel 10 Zusammensetzung

- 1) Jede Mitgliedergemeinde hat auf je 500 Einwohner/innen sowie auf den verbleibenden Anteil Einwohner/innen eine Stimme. Jede Gemeinde verfügt jedoch über mindestens eine Stimme. Massgebend ist die zivilrechtliche Bevölkerung zu Beginn der Legislaturperiode des Verbandes. Sind nach Gemeindefusionen der institutionelle und der funktionale Perimeter nicht übereinstimmend, sind für die Anzahl Stimmen die Einwohner/innen des funktionalen Perimeters massgebend. Der funktionale Perimeter ist Gegenstand von Anhang 2 zu diesen Statuten.
- 2) Jede Gemeinde bestimmt die Anzahl Delegierte, die ihre Stimmen vertreten.
- 3) Keine Gemeinde darf über mehr als die Hälfte der Stimmen verfügen.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht Delegierte sein.

Artikel 11 Ernennung der Delegierten

- 1) Innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der neuen Legislaturperiode bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedergemeinde seine/n Delegierte/n für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt die/den Delegierte/n grundsätzlich aus seiner Mitte.
- 2) Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 12 Konstituierung

Die erste konstituierende Sitzung der neuen Legislaturperiode wird von der abtretenden Präsidentin/vom abtretenden Präsidenten einberufen, bevor die vorherige Legislaturperiode abgelaufen ist.

Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihre/n Präsidentin/Präsidenten, Vizepräsidentin/Vizepräsidenten und Sekretärin/Sekretär wählt.

Artikel 13 Einberufung der Sitzungen

- 1) Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Die Einberufung erfolgt:
 - a) auf Beschluss des Vorstandes;
 - b) auf schriftliches Begehren von mindestens sechs Delegiertenstimmen;
 - c) auf schriftliches Begehren einer Mitgliedergemeinde.
- 2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Delegierten und die Mitgliedergemeinden. Die Einladung muss mindestens 20 Tage vor der Versammlung erfolgen und die Traktandenliste enthalten. Die Einladung muss jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedergemeinde gesandt werden. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen mindestens 10 Tage vorher der Öffentlichkeit mittels Publikation in den Amtsblättern bekanntgegeben.

- 3) Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.
- 4) Die Dossiers auf der Traktandenliste können innerhalb der Einberufungsfrist am Sitz des Verbandes eingesehen werden. Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

Artikel 14 Öffentlichkeit der Sitzungen / Protokoll

- 1) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).
- 2) Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll der Sitzungen ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann. Die Veröffentlichung des Protokolls erfolgt gemäss den Bestimmungen der Gesetzgebung über die Gemeinden.

Artikel 15 Beratungen

- 1) Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.
- 2) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmen die geheime Abstimmung verlangt.
- 3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Enthaltungen, leere und ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident, im Falle von Wahlen nimmt die Präsidentin/der Präsident die Entscheidung durch das Los vor.
- 4) Die Vorstandsmitglieder nehmen mit beratender Stimme an der Delegiertenversammlung teil.

Artikel 16 Befugnisse

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
- b) wählt die Mitglieder der Finanzkommission;
- c) bewilligt das Budget, genehmigt ausserordentliche Zusatzkredite, die Rechnung und den Geschäftsbericht;
- d) bewilligt die Verpflichtungskredite und die diesbezüglichen Zusatzkredite und beschliesst die Deckung dieser Ausgaben, unter Vorbehalt des Referendums gemäss statuarischer Vorschrift.
- e) bewilligt die im Budget nicht vorgesehene Ausgaben;
- f) erlässt die Reglemente;
- g) genehmigt die Übernahmevereinbarungen nach Art. 2 Abs. 3 Bst. b);
- h) beschliesst Statutenänderungen unter dem Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- i) beschliesst die Aufnahme neuer Mitgliedergemeinden unter Vorbehalt von Artikel 113 GG;
- j) setzt die Einkaufssumme und Austrittsschädigungen fest;

- k) wählt die Revisionsstelle;
- l) beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes;
- m) beschliesst die von den Mitgliedergemeinden an den Verband zu leistenden Zahlungen;
- n) beschliesst die Neuberechnung der Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden;
- o) beschliesst die Änderung der prozentualen Betriebskostenanteile der einzelnen Mitgliedergemeinden; *unter Vorbehalt von Artikel 113 Abs. 1 GG*;
- p) ist zuständig für die Vornahme von Immobiliengeschäften.

4. Der Vorstand

Artikel 17 Zusammensetzung und Wahl

- 1) Jede Subregion hat Anrecht auf einen Vorstandssitz und jede Subregion stellt mindestens einen Kandidaten. Als Mitglieder des Vorstandes sind nur Personen wählbar, die im Verbandsgebiet Wohnsitz und in der Regel im Gemeinderat einer Verbandsgemeinde Einsitz haben. Die Subregion, welche das Präsidium stellt, hat Anrecht auf ein weiteres Mitglied. Die Delegiertenversammlung wählt die Vorstandsmitglieder.

Das Verbandsgebiet wird in folgende Subregionen aufgeteilt:

Subregion 1	Mont-Vully	Subregion 6	Ferenbalm Gurbrü
Subregion 2	Kerzers		Kallnach Münchenwiler Wileroltigen
Subregion 3	Muntelier (Standortgemeinde)	Subregion 7	Fräschels Ried bei Kerzers Ulmiz
Subregion 4	Murten		
Subregion 5	Courgevaux Grengr Meyriez		

- 2) An den Sitzungen des Vorstandes nimmt eine Vertreterin/ein Vertreter des Betriebes mit beratender Stimme teil.
- 3) Der Vorstand wählt die Vizepräsidentin/den Vizepräsidenten.
- 4) Die Legislaturperiode fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.
- 5) Alle Mitgliedergemeinden erhalten die Protokolle der Vorstandssitzungen.

Artikel 18 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand wird von seiner Präsidentin/seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.
- 2) Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 61-66 GG) sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

Artikel 19 Befugnisse

- 1) Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

- a) Leitet und verwaltet den Verband, gewährleistet den Betrieb der Verbandsanlagen und vertritt den Verband gegen aussen. Die Information an Gemeinden, Behörden und Presse können an die Betriebsleitung delegiert werden. Die Prozessführung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- b) bereitet die Geschäfte vor, über welche die Delegiertenversammlung beschliesst;
- c) erarbeitet und verabschiedet das Budget, schliesst die Rechnung des Verbandes ab und überweist diese zur Genehmigung an die Delegiertenversammlung;
- d) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- e) beschliesst im Rahmen der statutarischen Bestimmungen (Art. 20) die Einsetzung und Kompetenzen von Kommissionen, insbesondere Baukommissionen und wählt deren Mitglieder;
- f) entscheidet über die Anstellung des Betriebspersonals;
- g) beschliesst das Mandat der Finanzverwalterin/des Finanzverwalters des Verbandes;
- h) genehmigt betriebliche Weisungen und die Pflichtenhefte für das Betriebspersonal;
- i) beschliesst die gebundenen Ausgaben gemäss dem Finanzreglement des Verbandes;
- j) entscheidet über die Arbeitsvergabe im Rahmen des Budgets;
- k) verabschiedet die Bauabrechnung zuhanden der Delegiertenversammlung;
- l) schlägt vor die Kostenverteilung unter den Mitgliedergemeinden neu zu berechnen;
- m) nimmt die Aufgaben wahr, die nicht einem anderen Organ des Verbandes obliegen.
- n) Ausserdem trifft der Vorstand die organisatorischen Massnahmen und regelt die Zuständigkeiten für die Finanzverwaltung, insbesondere legt er die Modalitäten für die Abhebung von Bankguthaben und gegebenenfalls die Rückzahlung von Anlagen gemäss Art. 36 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) im Organisationsreglement fest;
- o) bezeichnet er im Organisationsreglement die für die Visierung der Belege zuständigen Personen gemäss Art. 37 GFHV.

Artikel 20 Kommissionen

- a) Die Kommissionen haben beratende Stimme, sofern der Vorstand ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse überträgt. Die von Kommissionen mit Entscheidungsbefugnissen ausgehenden Akten sind für den Verband verbindlich im Sinne von Art. 83 Abs. 2 GG.
- b) In einem Verbandsreglement legt die Delegiertenversammlung namentlich fest, bis zu welchen Höchstbeträgen pro Geschäft und pro Kalenderjahr die Kommission ohne vorgängige Benachrichtigung oder ohne Mitwirkung des Vorstands Entscheide treffen kann, die den Verband finanziell verpflichten.
- c) Der Vorstand regelt die Berichterstattung der Kommissionen und informiert die Delegiertenversammlung periodisch über deren Tätigkeiten.

5. Die Betriebsleitung

Artikel 21 Zusammensetzung

Die Betriebsleitung besteht aus:

- a) Präsident/in des Vorstandes
- b) Chefkämmerer/in
- c) Ein weiteres Mitglied kann vom Vorstand gewählt werden

Artikel 22 Zuständigkeit

Die Mitglieder der Betriebsleitung haben folgende Hauptaufgaben:

- a) Zuständigkeiten und Aufgaben gemäss gültigem Pflichtenheft;
- b) erstellen das Budget, die Investitions- und Langzeitplan der Verbandsanlagen;
- c) vergleichen periodisch die Kosten mit dem Budget;
- d) können Arbeiten bis zu einem Betrag von CHF 30'000.-- für den laufenden Betriebsaufwand vergeben, der Vorstand ist laufend über die Arbeitsvergaben zu informieren;
- e) überwachen Investitionsprojekte während der Ausführungsphase;
- f) informieren den Vorstand über Betriebsergebnisse, Budget und Rechnungsabschluss, Zustand der Anlagen und über spezielle Vorkommnisse;
- g) verfügen über bewilligte Budgetkredite, sofern sie vom Vorstand dazu ermächtigt worden sind und von diesem die erforderlichen Instruktionen erhalten haben.

6. Die Finanzkommission

Artikel 23 Finanzkommission

- 1) Die Finanzkommission setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen.
- 2) Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

7. Die Revisionsstelle

Artikel 24 Wahl

Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt. Die Delegiertenversammlung muss bei der Wahl bestimmen, für wie viele Jahre die Revisionsstelle gewählt ist (Artikel 57 Abs. 2 GFHG).

Artikel 25 Befugnisse

- 1) Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) und der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV) entsprechen.
- 2) Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

3. Titel: BETRIEB DER VERBANDSANLAGEN

1. Die Verbandsanlagen

Artikel 26 Eigentumsverhältnisse

- 1) Die Verbandsanlagen bestehen aus der Abwasserreinigungsanlage ARA Seeland Süd sowie etappenweise gemäss Art. 2 Abs. 3 aus dem Verbandskanalnetz mit den Pumpwerken und den sich im Eigentum des Verbandes befindlichen Regenbecken.
- 2) Der Vorstand führt einen Plan und ein Register, in welchem alle Anlagen aufgeführt sind. Die Dokumentation der Verbandsanlagen kann jederzeit am Standort der Betriebsleitung eingesehen werden.
- 3) Die Delegiertenversammlung kann die Übernahme von neuen oder bestehenden Anlagen, welche im Gemeindeeigentum oder im Eigentum von anderen Gemeindeverbänden stehen und Artikel 2 und 26 entsprechen, beschliessen. Ein entsprechender Übernahmevertrag regelt die Bedingungen.
- 4) Der Verband kann Anlagen, welche dem Artikel 2 dienen und in Gemeindeeigentum stehen, für die Mitgliedergemeinde betreiben. Die Betriebsbedingungen werden durch einen Vertrag geregelt.

Artikel 27 Anschlusspflicht in den Gemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, sämtliche auf ihrem Gebiet anfallenden Abwässer einer Abwasserreinigungsanlage zuzuleiten. Nur die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen sind zugelassen. Die Kosten für die Erstellung und Unterhalt der örtlichen Kanalisationsnetze gehen zu Lasten der Gemeinde.
- 2) Private Hausanschlüsse auf Sammelleitungen des Verbandes sind nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und müssen durch den Vorstand bewilligt werden.
- 3) Die Gemeindekanalisationen sind, sofern dies machbar und zweckmässig ist, bei Neuerstellung zwingend und bei Sanierungen möglichst im Trennsystem auszuführen. Nicht verschmutztes Abwasser ist in erster Linie zu versickern. Die Bedingungen und Vorgaben der Generellen Entwässerungspläne (GEP) und der Stand der Technik des Verbandes der Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sind verbindlich einzuhalten.

2. Betrieb der Anlagen

Artikel 28 Betriebsführung

Die Verbandsanlagen sind nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften zu betreiben und zu unterhalten.

Artikel 29 Zuleitung der Abwässer

- 1) Abwässer sind an die Kanalisation der Gemeinden anzuschliessen. Nicht verschmutztes Abwasser ist zu versickern. Ist dies nicht möglich, so ist es in einer Regenwasserleitung in den nächsten Vorfluter abzuleiten, sofern dies machbar und zweckmässig ist.
- 2) Die Abwässer müssen bei der Einleitung in die Kanalisation den gesetzlichen Bestimmungen und den Betriebsvorschriften des Verbandes entsprechen.

Artikel 30 Pflichten der Mitgliedergemeinden

- 1) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, ihr Kanalisationsnetz in ordnungsgemässen Zustand zu unterhalten sowie die Betriebs- und Anschlussvorschriften

des Verbandes durchzusetzen. Mängel sind unverzüglich zu beheben. Den Mitgliedergemeinden sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Private gleichgestellt, die durch Übernahmevertrag angeschlossen sind.

- 2) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, die Anschlüsse der privaten Anlagen zu kontrollieren und die Behebung von Mängel zu verlangen.
- 3) Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet die Einhaltung der Einleitbedingungen, welche im Gewässerschutzgesetz geregelt sind, von Gewerbe und Industrie zu kontrollieren. Dieser Kontrolle unterstehen auch Anschlüsse, die ihre Abwässer den Verbandsanlagen direkt zuleiten.
- 4) Die Dokumentationen der Gemeindekanalisationen sind dem Verband zur Verfügung zu stellen.

Artikel 31 Kontrollrecht des Verbandes

Der Verband ist berechtigt, jederzeit sämtliche Anlagen, die mit der Zuleitung von Abwasser in die Verbandsanlagen in Zusammenhang stehen zu kontrollieren.

Artikel 32 Massnahmen

- 1) Entspricht eine im Gebiet einer Verbandsgemeinde stehende öffentliche oder private Anlage nicht den Anforderungen, stören oder schädigen zugeleitete Abwasser die Verbandsanlagen oder deren Betrieb, trifft der Vorstand die erforderlichen Massnahmen, wenn die Mängel nicht behoben werden. Den Mitgliedergemeinden sind Gemeinden, Gemeindeverbände und Private gleichgestellt, die durch Übernahmeverträge angeschlossen sind.
- 2) Besteht für die Verbandsanlage oder deren Betrieb Gefahr, so trifft das Betriebspersonal die erforderlichen Massnahmen.
- 3) Die Kosten der Massnahmen gehen zulasten der Verbandsgemeinde oder der durch Übernahmevertrag angeschlossenen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Privaten.

Artikel 33 Haftung der Mitgliedergemeinden

Die Mitgliedergemeinden haften dem Verband gegenüber für alle Schäden, die ihm zufolge Verletzung ihrer Kontrollpflicht oder dadurch entstehen, dass die bei einer ordnungsgemässen Kontrolle festgestellten Mängel nicht behoben oder die vom Verband verlangten Massnahmen nicht getroffen wurden. Die Mitgliedergemeinden gewährleisten das Kontrollrecht des Verbandes auch im Schadenfall uneingeschränkt.

Artikel 34 Andere Haftpflichtige

Durch Übernahmevertrag angeschlossene Gemeinden, Gemeindeverbände oder Private haften nach Vertrag. Dritte nach Gesetz.

Artikel 35 Anschlussgesuche

Die Mitgliedergemeinden sind verpflichtet, folgende Bestimmungen in ihren Kanalisationsreglementen aufzuführen:

- a) Mit dem Baugesuch für industrielle Neubauten ist ein schriftliches Anschlussgesuch für abwasserrelevante Betriebe an den Verband einzureichen.
- b) Umbauten und Betriebsumstellungen sind Neubauten gleichgestellt, wenn sie bezüglich der Menge und der Zusammensetzung der zugeleiteten Abwässer Änderungen zur Folge haben.

Artikel 36 Anschlussbewilligung

- 1) Die Bewilligung für den Anschluss von gewerblichem und industriellem Abwasser und für den direkten Anschluss an Verbandsanlagen darf von den Verbandsgemeinden erst nach Zustimmung des Vorstandes erteilt werden. Die Abnahme solcher Anschlüsse hat durch den Vorstand/das Betriebspersonal zu erfolgen.

- 2) Der Vorstand kann die Mitgliedergemeinden generell oder für den Einzelfall ermächtigen, Direktanschlüsse häuslicher Abwasser an Verbandsanlagen zu bewilligen.

4. Titel FINANZIERUNG, BAU- UND BETRIEBSKOSTEN

1. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 37 Finanzquellen

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

- a) die Beiträge der Mitgliedergemeinden;
- b) eidgenössische und kantonale Subventionen;
- c) Rechnungsstellung von erbrachten Leistungen;
- d) Darlehen.

Artikel 38 Grundsätze

- 1) Die Betriebs- und Investitionskosten müssen verursachergerecht unter den Mitgliedergemeinden aufgeteilt werden. Die Grundlagen zur Berechnung des Kostenverteilers müssen einfach, zweckmässig und nachvollziehbar sein. Der Kostenverteiler soll auch die langfristigen Ziele des Verbandes (Reduktion der an die ARA angeschlossenen Menge von unverschmutztem Abwasser) unterstützen.
- 2) Auf eine Unterscheidung zwischen Betriebs- und Investitionskostenverteiler wird verzichtet.
- 3) Die Mitgliedergemeinden haben in ihren Abwasserreglementen ihren Kostenanteil zur Erneuerung der Verbandsanlagen zu berücksichtigen. Der Verband hat dazu eine Übersicht der Anlagen und deren Bewertung zu erstellen und laufend zu aktualisieren. Die Mitgliedergemeinden haben gegenüber dem Verband den Nachweis zu erbringen, dass der Erneuerungsfonds den Gemeindeanteil an den Verbandsanlagen berücksichtigt. Der Verband verzichtet auf die Bildung eines eigenen Erneuerungsfonds.
- 4) Der Verband stellt den Mitgliedergemeinden jährlich Rechnung für die Betriebs- und Investitionskosten. Zur Finanzierung des Verbandes werden Akontozahlungen in Rechnung gestellt. Nach der Annahme der Betriebs- und Investitionsrechnung durch die Delegiertenversammlung wird die definitive Abrechnung an die Mitgliedergemeinden erstellt.

Artikel 39 Finanzplanung

- 1) Der Verband stellt die geplanten Investitionen in einem mittelfristigen Finanzplan dar.
- 2) Er gibt den Mitgliedergemeinden jährlich vom überarbeiteten Finanzplan Kenntnis und teilt ihnen die Höhe der zu erwarteten Gemeindeanteile und den voraussichtlichen Zeitpunkt deren Fälligkeit mit.
- 3) Ein Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2023 für die unter Art 2 Abs. 2 genannten neuen Infrastrukturen liegt in der Dokumentation zu den Vereinbarungen vor.

Artikel 40 Verschuldungsgrenze

- 1) Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.
- 2) Die Verschuldungsgrenze liegt bei:
 - a) 90 Mio. Franken für Investitionsausgaben
 - b) 3 Mio. Franken für den Kontokorrentkredit

Artikel 41 Initiative und Referendum

- 1) Das Initiativ- und Referendumsrecht werden gemäss Art. 123a ff. GG und den Absätzen 2 bis 5 des vorliegenden Artikels ausgeübt.
- 2) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 1 Million übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum nach Art. 123d GG.
- 3) Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die den Nettobetrag von CHF 20 Millionen übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum nach Art. 123e GG.
- 4) Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug der Subventionen und Beiträge Dritter.
- 5) Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestanchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, wie viele Jahre die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestanchen massgebend.

2. Betriebs- und Investitionskostenverteilung

Artikel 42 Betriebs- und Investitionskosten

Als Betriebs- und Investitionskosten gelten alle Aufwendungen des Verbandes für den Betrieb des im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen und Verbandskanäle, deren Unterhalt und die Entsorgung der anfallenden Nebenprodukten. Der Erlös aus dem Verkauf von Endprodukten oder die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber Dritten werden der Betriebsrechnung gutgeschrieben.

Artikel 43 Betriebs- und Investitionskostenverteilung

- 1) Die Betriebskostenverteilung wird im Kostenverteilschlüssel (Dokument mit dem Titel Kostenverteilung im Anhang 1) dargelegt. Der Kostenverteilschlüssel ist integrierender Bestandteil der Statuten; deren Änderung, d.h. eine Änderung der Parameter, Formeln und Mechanismen, die zur Verteilung der Kosten auf die Mitgliedergemeinde verwendet werden, bedarf einer Genehmigung nach Art. 113 Abs. 1 GG.
- 2) Der Investitionskostenteiler entspricht dem Betriebskostenteiler.
- 3) Die Grundlagen der Betriebskostenverteilschlüssels, d.h. die Werte, die im Schlüssel eingesetzt werden, werden jedoch nach Art. 44 regelmässig aktualisiert und angepasst; die resultierende Änderung der prozentualen Betriebskostenanteile der einzelnen Mitgliedergemeinden bedarf eines Beschlusses der Delegiertenversammlung nach Art. 16 Bst. n.
- 4) Verursachen Abwässer aus Anlagen dem Verband ausserordentliche Mehrkosten, so kann der Verband die Ursprungsgemeinde zu einer angemessenen Zusatzleistung verpflichten.

Artikel 44 Aktualisierung Betriebskostenverteilschlüssel

Um der unterschiedlichen Entwicklung der Mitgliedergemeinden Rechnung zu tragen ist der Betriebskostenverteilschlüssel periodisch zu überprüfen. Die Überprüfung findet in der Regel alle drei Jahre statt.

Artikel 45 Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe

- 1) Die grossen Abwassereinleiter (Abwasserbelastung von über 300 Einwohnergleichwerten) und die Inhaberin oder der Inhaber der Kanalisation und der betroffenen Abwasserreinigungsanlage schliessen vorgängig eine Vereinbarung ab, in der namentlich geregelt wird:
 - a) die maximalen Frachten, die abzuleiten und zu behandeln sind;
 - b) der Grundsatz für die Berechnung und Erhebung der Gemeindegebühren;
 - c) die Mittel, die nötig sind, um die Einhaltung der Vereinbarung zu kontrollieren. (Entspricht GewR Art. 19, Abs. 2)

5. Titel: INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN

Artikel 46 Grundsatz

Der Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

6. Titel: AUFSICHT, RECHTSSCHUTZ

Artikel 47 Aufsicht

Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Behörden des Kantons Freiburg. Die Artikel 143 ff GG sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 48 Rechtsschutz

- 1) Der Verband untersteht dem Recht des Kantons Freiburg. Die Bestimmungen von Artikel 153 bis 159 GG finden sinngemäss Anwendung.
- 2) Die Bestimmungen der bernischen Gesetzgebung geltend als ergänzendes Recht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der interkantonalen Übereinkunft vom 16. August 1989 / 13. September 1989 zwischen den Kantonen Bern und Freiburg betreffend die Abwasserreinigungen der Region Murten.

7. Titel: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 49 Sprache

Die Statuten werden in deutscher und französischer Sprache abgefasst. Beide Fassungen sind gleichwertig.

Artikel 50 Erstmalige Bildung der Organe

- 1) In den 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedsgemeinde die Delegierten wie in den Statuten vorgesehen.
- 2) Die erste konstituierende Sitzung wird durch die Präsidentinnen/Präsidenten der zwei bestehenden Verbände einberufen.

Artikel 51 Aufhebung

Die vom Staatsrat des Kantons Freiburg am 3. Oktober 2016 und vom Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am 12. Oktober 2016 genehmigten Statuten sind aufgehoben. Die Aufhebung umfasst auch die Teilrevision vom 27. Februar 2018 der genannten Statuten.

Artikel 52 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten treten am 1. Januar 2022 in Kraft, vorausgesetzt, dass sie vorgängig von der Delegiertenversammlung angenommen und dass sie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft des Kantons Freiburg und dem Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern genehmigt werden.

8. Titel: ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Artikel 53 Übergangsbestimmung zu Artikel 10 Absatz 1

Damit nicht innerhalb der Legislaturperiode 2021-2026 eine Änderung der Delegiertenstimmen erforderlich wird, tritt Artikel 10 Absatz 1 per 1. Juni 2021, anlässlich der konstituierenden Delegiertenversammlung für die Legislaturperiode 2021-2026, in Kraft.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung des Abwasserverbandes Seeland Süd am 1. Juni 2021

Die Präsidentin der Delegiertenversammlung:



Ursula Schneider Schüttel

Die Sekretärin:

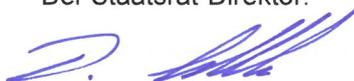


Silvia Sommer

Genehmigt durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft am

~~02 SEP 2021~~

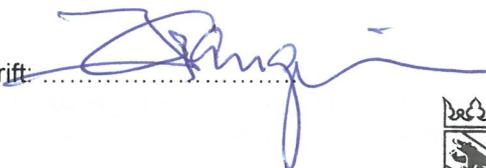
Der Staatsrat-Direktor:



Didier Castella

und durch das Amt für Wasser und Abfall des Kantons Bern am

Unterschrift:



GENEHMIGT durch das Amt für
Wasser und Abfall

05. Okt. 2021

Anhang 1

Betriebskostenverteilungsschlüssel



Betriebskostenverteilschlüssel 2021 - 2022 - 2023 (Werte 2019)
(Delegiertenversammlung 25. November 2020)

Clé de répartition des frais d'exploitation 2021 - 2022 - 2023
(Valeurs 2019)
(Assemblée des Délégués du 25 novembre 2020)

Tabelle 1 Bevölkerung

GEMEINDE	Einwohnerzahl ¹⁾			Gesamtzahl am 31.12.19	Bevölkerung gemäss kantonaler Volkszählung (2018)
	angeschlossen	anschliessbar	nicht anschliessbar		
Courgevoux ²⁾	1'449	6	28	1'483	1'420
Ferenbalm ⁶⁾	624	4	57	685	685 ⁷⁾
Fräschels	449	0	8	457	464
Galmiz ³⁾	726	0	3	729	679
Gempenach	315	0	0	315	289
Greng	148	3	22	173	174
Gurbrü	265	0	10	275	261
Kallnach (Golaten)	289	0	0	289	302
Kerzers	5'036	10	31	5'077	4'970
Meyriez	571	0	0	571	565
Mont-Vully	3'989	0	27	4'016	3'819
Murten mit Lurtigen ⁴⁾	6'963 ⁵⁾	3	44	7'010	8'279 ⁵⁾
Münchenwiler	523	1	14	538	522
Muntelier	957	0	1	958	972
Ried bei Kerzers	1'246	0	12	1'258	1'183
Ulmiz	454	0	23	477	441
Wileroltigen	358	4	15	377	360
Total 2020 (Zahlen 2019)	24'362	31	295	24'688	25'385
Total 2017 (Zahlen 2016)	23'734	45	297	24'076	23'919
Veränderung 2017 → 2020	2.6%	-31.1%	-0.7%	2.5%	6.1%

1) Gemäss Angaben der Gemeinden

2) Inklusiv Gemeinde Clavaleyres

3) Kompostieranlage nicht inbegriffen (Abwasser per LKW der ARA geliefert ; Kosten mit Vereinbarung geregelt)

4) Inklusiv Büchslen, Courlevon und Lurtigen aber ohne Jeuss und Salvenach

5) Gemäss Angaben der Stadt Murten

6) An der ARA Kerzers angeschlossener Anteil

7) Information nicht verfügbar, Zahlen der Gemeinde

Tabelle 2 Wasserverbräuche

GEMEINDE	Wasserverbräuche 2019, m³/Jahr				Spezifischer Wasserverbrauch m³/Jahr/Einw. 2019
	angeschlossene Einwohner	Andere (Wirtschaften, Hotels, Campings, Ferienhäuser, usw.)	Gewerbe (Molkereien, Schlachthöfe, Garagen, Weinbauern, Gemüsegärtner, usw.)	Total	
Courgevoux	70'620	1'808	10'548	82'976	48.7
Ferenbalm	33'768	3'190	4'460	41'418	54.1
Fräschels	23'924	984	216	25'124	53.3
Galmiz	35'364	420	18'455 ¹⁾	54'239	48.7
Gempenach	19'213	500	0	19'713	61.0
Greng	9'426	995	0	10'421	63.7
Gurbrü	13'007	1'940	920	15'867	49.1
Kallnach	17'918	0	8'599	26'517	62.0
Kerzers	273'030	5'793	261'355 ⁴⁾	540'178	54.2
Meyriez	33'141	9'306	115	42'562	58.0
Mont-Vully	252'661	60'751	45'614 ²⁾	359'026	63.3
Murten (mit Lurtigen)	454'237	98'317 ³⁾	30'592	583'146	65.2
Münchenwiler	28'409	3'083	1'448	32'940	54.3
Muntelier	44'289	11'726	3'824	59'839	46.3
Ried bei Kerzers	57'214	4'158	36'128	97'500	45.9
Ulmiz	20'586	6'703	1'708	28'997	45.3
Wileroltigen	20'194	237	0	20'431	56.4
Total 2020	1'407'001	209'911	423'982	2'040'894	57.8
Total 2017	1'436'700	221'273	321'878	1'979'851	60.5
Veränderung 2017 → 2020	-2.1%	-5.1%	31.7%	3.1%	-4.6%

1) Kompostieranlage nicht inbegriffen

2) Bellechasse inbegriffen (28'113 m³)

3) Schmutzwasser des Hallenbades (27'696 m³) inbegriffen

4) Davon Spavetti (180'832 m³), Terraviva (50'969 m³) et Bonatura (11'210 m³)

Tabelle 3 Entwässerungsart und zusätzliche Wassermenge

GEMEINDE	Kanalisationsnetze (Fläche) (Entwässerungsart)		Zusätzlich in die ARA abgeleitete Wassermenge (Brunnen) m ³ / Jahr	Nicht in die ARA abgeleitete Wassermenge m ³ / Jahr 1)
	Mischsystem ha	% der gesamten Mischsystemfläche des Verbandes		
Courgevoux	14.10	6.19	0	-
Ferenbalm	0.00	0.00	0	-
Fräschels	0.15	0.07	4'730	-
Galmiz	0.09	0.04	0	-
Gempenach	9.80	4.30	0	-
Greng	0.00	0.00	0	-
Gurbrü	2.72	1.19	0	-
Kallnach	0.00	0.00	0	-
Kerzers	82.00	35.98	4'200	-
Meyriez	11.01	4.83	0	-
Mont-Vully	0.00	0.00	0	-
Murten (mit Lurtigen)	63.02	27.65	10'522	-
Münchenwiler	1.14	0.50	2'100	-
Muntelier	13.71	6.01	1'106	-
Ried bei Kerzers	26.00	11.41	10'500	-
Ulmiz	0.00	0.00	0	-
Wileroltigen	4.19	1.84	0	-
Total 2020	227.93	100.00	33'158	-
Total 2017	221.68	100.00	18'850	-
Veränderung 2017 → 2020	2.8%	0.0%	75.9%	-

1) Von den Verbrauchsmengen schon abgezogene Mengen

Tabelle 4 Abwassermengen

GEMEINDE	Hydraulische Frachten (verschmutztes und unverschmutztes Abwasser, Meteorwasser)				
	Bevölkerung und andere m ³ / Jahr	Gewerbe m ³ / Jahr	Gesamtmenge verschmutztes Abwasser m ³ / Jahr	Unver- schmutztes Abwasser (berechnet) m ³ / Jahr 1)	GESAMTMENGE ABWASSER (verschmutzt und unverschmutzt) m ³ / Jahr
Courgevaux	72'428	10'548	82'976	78'996	161'972
Ferenbalm	36'958	4'460	41'418	828	42'246
Fräschels	24'908	216	25'124	6'055	31'179
Galmiz	35'784	18'455	54'239	1'605	55'844
Gempenach	19'713	0	19'713	54'146	73'859
Greng	10'421	0	10'421	208	10'629
Gurbrü	14'947	920	15'867	15'236	31'103
Kallnach	17'918	8'599	26'517	530	27'047
Kerzers	278'823	261'355	540'178	464'759	1'004'937
Meyriez	42'447	115	42'562	61'223	103'785
Mont-Vully	313'412	45'614	359'026	7'181	366'207
Murten (mit Lurtigen)	552'554	30'592	583'146	367'834	950'980
Münchenwiler	31'492	1'448	32'940	9'006	41'946
Muntelier	56'015	3'824	59'839	77'482	137'321
Ried bei Kerzers	61'372	36'128	97'500	155'055	252'555
Ulmiz	27'289	1'708	28'997	580	29'577
Wileroltigen	20'431	0	20'431	23'390	43'821
Total 2020	1'616'912	423'982	2'040'894	1'324'114	3'365'008
Total 2017	1'657'973	321'878	1'979'851	1'613'462	3'593'313
Veränderung 2017 → 2020	-2.5%	31.7%	3.1%	-17.9%	-6.4%

Kommentare : siehe nächste Seite

Tabelle 4 Bemerkungen

1) Fremdwasser (angenommen 2% des verschmutzten Abwassers + zusätzliche Wassermengen)

	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
Aufbereitete Abwassermenge (m ³) *	1'637'800	1'727'208	3'365'008
Summe VA (m ³)			2'040'894
Reinabwasser (FW + MW) (m ³)			1'324'114
Fremdwasser (m ³)			73'976
Meteorwasser (m ³)			1'250'138
Niederschlagsmenge (mm) *	955	874	915
Anteile	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
Verschmutztes Abwasser (%)			61%
Reinabwasser (%)			37%
Fremdwasser (%)			2%
Fremdwasser (mm)			548
Meteorwasser (% der Niederschlagsmenge)			60%

* gemessen

VA = verschmutztes Abwasser ; FW = Fremdwasser ; MW = Meteorwasser

Tabelle 5 Organische Schmutzfrachten (CSB)

GEMEINDE	Organische Schmutzfrachten (Mittelwerte während 250 Tagen/Jahr) (1 EGW-CSB = 120 g CSB / Tag)			
	Häusliche und ähnliche Abwässer EGW-CSB 1)	Gewerbliche Abwässer EGW-CSB 2)	TOTAL EGW-CSB	Anteil jeder Gemeinde %
Courgevaux	1'665	352	2'017	5.03%
Ferenbalm	764	149	913	2.28%
Fräschels	524	7	531	1.33%
Galmiz	825	615	1'440	3.59%
Gempenach	364	0	364	0.91%
Greng	186	0	186	0.46%
Gurbrü	336	31	367	0.91%
Kallnach	325	287	612	1.53%
Kerzers	5'778	3'451	9'229	23.03%
Meyriez	824	4	827	2.06%
Mont-Vully	5'671	1'225 ⁴⁾	6'896	17.21%
Murten (mit Lurtigen)	9'749	1'020	10'768	26.87%
Münchenwiler	648	48	697	1.74%
Muntelier	1'305	127	1'433	3.57%
Ried bei Kerzers	1'483	1'204 ³⁾	2'687	6.71%
Ulmiz	641	57	698	1.74%
Wileroltigen	407	0	407	1.02%
Total 2020	31'496	8'576	40'072	100.00%
Total 2017	30'715	6'938	37'652	100.00%
Veränderung 2017 → 2020	2.5%	23.6%	6.4%	-

Kommentare : siehe nächste Seite

Tabelle 5 **Bemerkungen**

- 1) 1 Einwohner = 1.125 EGW-CSB = 135 g CSB/Tag/Einwohner ; sanitär-gewerbliche Abwässer werden basierend auf dem mittleren Abwasserverbrauch im Einzugsgebiet berechnet
- 2) Schmutzfrachten berechnet mit einer auf 1000 mg CSB/L geschätzten Durchschnittskonzentration
Für kleine Unternehmen werden 250 Betriebstage / Jahr angenommen
- 3) Inbegriffen, gemäss Messungen der Gemeinde:
 - BioGroupe / Terraviva 352 EGW-CSB
 - Bonatura 776 EGW-CSB
 - Spavetti, 2 Standorte 1712 EGW-CSB
- 4) Bellechasse : 28'113 m³ auf 365 Tage, mit einer mittleren Konzentration von 1000 mg CSB/l

2019 gemessene Schmutzfrachten:

	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
CSB kg/Tag	4'842	3'319	8'161
EGW-CSB	40'400	27'700	68'000

Vergleich mit gemessenen Schmutzfrachten:

	ARA Murten	ARA Kerzers	Total
EGW-CSB berechnet			40'072
EGW-CSB gemessen			68'000
Differenz			-41%

Die Differenzen zwischen der gemessenen und berechneten CSB sind für die ARA Kerzers gross (-41%) .

Für genauere Werte sollten die Messwerte der ARA und der grossen Betrieben detailliert angeschaut werden.

Tabelle 6 Verteilung der Abwassermenge

GEMEINDE	Verteilung der Abwasseranteile		
	Gesamte Abwassermengen		
	Jährliche Mengen m ³ /Jahr	Hydraul. EGW 1)	Hydraulische Anteile %
Courgevaux	161'972	2'610	4.81%
Ferenbalm	42'246	681	1.26%
Fräschels	31'179	502	0.93%
Galmiz	55'844	900	1.66%
Gempenach	73'859	1'190	2.19%
Greng	10'629	171	0.32%
Gurbrü	31'103	501	0.92%
Kallnach	27'047	436	0.80%
Kerzers	1'004'937	16'196	29.86%
Meyriez	103'785	1'673	3.08%
Mont-Vully	366'207	5'902	10.88%
Murten (mit Lurtigen)	950'980	15'326	28.26%
Münchenwiler	41'946	676	1.25%
Muntelier	137'321	2'213	4.08%
Ried bei Kerzers	252'555	4'070	7.51%
Ulmiz	29'577	477	0.88%
Wileroltigen	43'821	706	1.30%
Total 2020	3'365'008	54'231	100.00%
Total 2017	3'593'313	57'910	100.00%
Veränderung 2017 → 2020	-6.4%	-6.4%	-

1) Angenommen 170 Liter pro Tag und pro EGW-hydr (Def. des AfU)

Tabelle 7 Verteilung der CSB Frachten und mittlere Anteile

GEMEINDE	Verteilung der organischen Schmutzfrachten		BETRIEBSKOSTEN- VERTEILSCHLUESSEL (mittlerer Anteil jeder Gemeinde) % 1)
	EGW-CSB	Relative CSB Anteile %	
Courgevaux	2'017	5.03%	4.96%
Ferenbalm	913	2.28%	1.94%
Fräschels	531	1.33%	1.19%
Galmiz	1'440	3.59%	2.95%
Gempenach	364	0.91%	1.34%
Greng	186	0.46%	0.41%
Gurbrü	367	0.91%	0.92%
Kallnach (Golaten)	612	1.53%	1.29%
Kerzers	9'229	23.03%	25.32%
Meyriez	827	2.06%	2.40%
Mont-Vully	6'896	17.21%	15.10%
Murten (mit Lurtigen)	10'768	26.87%	27.34%
Münchenwiler	697	1.74%	1.57%
Muntelier	1'433	3.57%	3.74%
Ried bei Kerzers	2'687	6.71%	6.97%
Ulmiz	698	1.74%	1.45%
Wileroltigen	407	1.02%	1.11%
Total 2020	40'072	100.00%	100.00%
Total 2017	37'652	100.00%	100.00%
Veränderung 2017 → 2020	6.4%	-	-

1) Für jede Gemeinde wird der mittlere Anteil in % nach dem hydraulischen Anteil in % zu 1/3 und nach dem CSB Anteil in % zu 2/3 berechnet

Tabelle 8

Vergleich zwischen Verteilungsschlüssel 2017 und 2020

GEMEINDE	Vergleich hydraulischer und organischer Schmutzfrachten			
	Verteilungsschlüssel 2017		Verteilungsschlüssel 2020	
	Hydraul. EGW ¹⁾	EGW-CSB ²⁾	Hydraul. EGW ¹⁾	EGW-CSB ²⁾
Courgevaux	3'089	2'046	2'610	2'017
Ferenbalm	702	896	681	913
Fräschels	384	693	502	531
Galmiz	735	1'177	900	1'440
Gempenach	1'328	353	1'190	364
Greng	192	185	171	186
Gurbrü	569	341	501	367
Kallnach (Golaten)	383	367	436	612
Kerzers	16'537	8'081	16'196	9'229
Meyriez	632	747	1'673	827
Mont-Vully	5848	6'737	5'902	6'896
Murten (mit Lurtigen)	18'084	10'477	15'326	10'768
Münchenwiler	592	657	676	697
Muntelier	2'531	1'493	2'213	1'433
Ried bei Kerzers	4'750	2'341	4'070	2'687
Ulmiz	483	634	477	698
Wileroltigen	1'074	428	706	407
Total	57'910	37'653	54'231	40'072

1) 1 Hydraul. EGW = 170 l/Tag

2) 1 Biol. EGW = 1 EGW-CSB = 120 g CSB/Tag

Tabelle 9 Vergleich zwischen Verteilungsschlüssel 2017 und 2020

GEMEINDE	Vergleich Betriebskostenverteilungsschlüssel 2017 und 2020	
	Verteilungsschlüssel 2017	Verteilungsschlüssel 2020
Courgevaux	5.40%	4.96%
Ferenbalm	1.99%	1.94%
Fräschels	1.45%	1.19%
Galmiz	2.51%	2.95%
Gempenach	1.39%	1.34%
Greng	0.44%	0.41%
Gurbrü	0.93%	0.92%
Kallnach (Golaten)	0.87%	1.29%
Kerzers	23.83%	25.32%
Meyriez	1.69%	2.40%
Mont-Vully	15.29%	15.10%
Murten (mit Lurtigen)	28.95%	27.34%
Münchenwiler	1.50%	1.57%
Muntelier	4.10%	3.74%
Ried bei Kerzers	6.88%	6.97%
Ulmiz	1.40%	1.45%
Wileroltigen	1.38%	1.11%
Total	100.0%	100.00%

Kommentare

Die geringere Meteorwassermenge (im Vergleich mit 2017) erklärt die tieferen Werte des hydraulischen EGW für die Gemeinden mit grossen Oberflächen im Mischsystem.

Galmiz : Erhöhung der industriellen Abwassermenge.

Kallnach (Golaten) : Die Veränderung der Wasserverteilung zwischen sanitären und gewerblichen Abwässer erklärt die Zunahme der CSB-Fracht und somit den höheren Anteil am Kostverteilungsschlüssel.

Greng : die an der ARA angeschlossenen Abwassermengen wurden aufgrund der detaillierten Fakturierung geprüft.
Deutliche Senkung der Abwasservolumen im Vergleich mit 2017.

Kerzers : deutlicher Anstieg der CSB-Fracht wegen grossen Unternehmen.

Meyriez : signifikanter Anstieg des Wasservolumens nach Korrektur der Oberflächen im Mischsystem.

Murten : deutliche Senkung der Schmutz- und Meteorabwasservolumen.

Andere Gemeinden : geringe Anstiege oder Senkungen der Anteile im Verteilungsschlüssel.

Anhang 2

Funktionaler Perimeter

ARA Seeland Süd - Statuten / Anhang 2: Funktionaler Perimeter

Legislatur 2021-2026 / Übersicht Einwohnerzahl der funktionalen Perimeter der Verbandsgemeinden

Gemeinde	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 *	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 an eine andere ARA angeschlossen **	Zivilrechtliche Bevölkerung per 31.12.2019 an die ARA in Muntelier und Kerzers angeschlossen
Couragevaux	1'428		1'428
Ferenbalm	1'236	551	685
Fräschels	454		454
Kallnach	2'204	1'940	264
Gregg	173		173
Gurbrü	264		264
Kerzers	5'029		5'029
Meyriez	573		573
Mont-Vully	4'015		4'015
Muntelier	954		954
Murten	9'347	1'088	8'259
Münchenwiler	538		538
Ried bei Kerzers	1'160		1'160
Ulmiz	449		449
Wileroltigen	372		372
TOTAL	28'196	3'579	24'617

* Angaben stammen aus der Datenbank des Bundesamtes für Statistik (Stattab)

** Angaben stammen von den Gemeinden

Erläuterung zu Spalte "Zivilrechtliche Bevölkerung - an eine andere ARA angeschlossen":

Gemeinde	Ortsteile an eine andere ARA angeschlossen
Kallnach	Gesamtes Gemeindegebiet ausser der Ortsteil Golaten
Murten	Jeuss
	Salvenach
Ferenbalm	Gammen
	Klein-Gümmenen
	Teilgebiet von Rizenbach

Anmerkung: Die Angaben entsprechen der faktischen Lage per 01.01.2022.